

Update zum Brexit

Das (bislang anvisierte) Datum für den Austritt des Vereinigten Königreichs (UK) aus der Europäischen Union (EU), der 29. März 2019, naht und es ist immer noch nicht klar, ob dieser Austritt geordnet oder vertragslos erfolgen wird. Inhaber europäischer gewerblicher Schutzrechte (z.B. Unionsmarken oder EU-Geschmacksmuster) benötigen aber einen Plan, wie sie zuverlässig ihren gewerblichen Rechtsschutz im UK aufrecht erhalten, wenn sich der Geltungsbereich dieser EU-Schutzrechte nach dem Austritt des UK aus der EU nicht mehr auf das Vereinigte Königreich erstreckt. Europäische Patente (EP) sind vom Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU nicht betroffen!

Die nachstehenden Ausführungen betreffen EU-Unionsmarken und registrierte EU-Gemeinschaftsgeschmacksmuster (= registrierte EU-Designs); für alle anderen EU-Schutzrechte sind ähnliche Maßnahmen vorgesehen, über die wir im Einzelfall gerne Auskunft geben.

INHALT — HIGHLIGHTS:

■ UPDATE ZUM BREXIT

1. Geordneter Brexit

Das UK-Patent- und Markenamt, das UK-IPO, stellt auf seiner Webseite (<https://www.gov.uk/government/publications/ip-and-brexit-the-facts/ip-and-brexit>) einige Informationen zu diesem Thema bereit.

a) Am Brexit-Datum bereits registrierte EU-Schutzrechte

Im Fall eines geordneten Brexit ist vorgesehen, dass die am Tag des Wirksamwerdens des Brexit ("Brexit-Datum") bereits registrierten EU-Schutzrechte automatisch in nationale UK-Schutzrechte umgewandelt werden, die das Anmeldedatum sowie die Priorität und/oder die Seniorität des entsprechenden EU-Schutzrechts beibehalten. Diese Umwandlung soll mit möglichst geringem bürokratischen Aufwand und ohne eine Schutzunterbrechung erfolgen. Inhaber von umgewandelten EU-Schutzrechten sollen auf der Webseite des UK-IPO über erfolgte Umwandlungen in Kenntnis gesetzt werden, also vermutlich nicht individuell informiert werden. Wir werden die diesbezügliche Entwicklung beobachten und Sie auf dem Laufenden halten.

b) Am Brexit-Datum noch anhängige EU-Schutzrechtsanmeldungen

EU-Schutzrechtsanmeldungen, die am Brexit-Datum noch anhängig sind, werden nicht automatisch in eine nationale UK-Schutzrechtsanmeldung umgewandelt. Für sie soll aber die Möglichkeit eröffnet werden, innerhalb von neun (9) Monaten nach dem Brexit-Datum einen (kostenpflichtigen) Antrag auf Erteilung eines nationalen UK-Schutzrechts beim UK-IPO einzureichen. Dabei sollen der Anmeldetag der entsprechenden EU-Schutzrechtsanmeldung sowie eventuell beanspruchte Prioritäten und/oder Senioritäten auch für die UK-Anmeldung anerkannt werden.

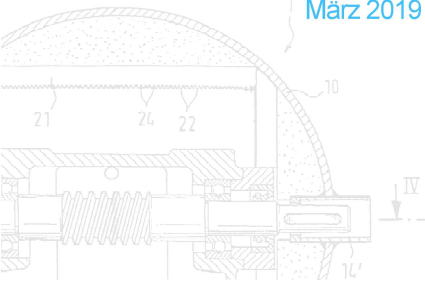
2. Ungeordneter Brexit ("No Deal"-Szenario)

Auch für dieses Szenario stellt die UK-Regierung Information im Internet bereit (<https://www.gov.uk/government/publications/trade-marks-and-designs-if-theres-no-brexit-deal/trade-marks-and-designs-if-theres-no-brexit-deal>).

a) Am Brexit-Datum bereits registrierte EU-Schutzrechte

Die (derzeitige) Regierung des Vereinigten Königreichs erklärt darin, dass sie gewährleisten will, dass den Inhabern von EU-Unionsmarken und EU-Gemeinschaftsgeschmacksmustern (EU-Designs) weiterhin die entsprechenden Rechte im Vereinigten Königreich durch äquivalente UK-Marken und UK-Designs eingeräumt werden und dass diese Rechte im UK auch durchsetzbar bleiben. Es heißt diesbezüglich:

"The government will ensure that the property rights in all existing registered EU trade marks and registered Community designs will continue to be protected and to be enforceable in the UK by providing an equivalent trade mark or design registered in the UK."



Inhaber von EU-Unionsmarken und EU-Gemeinschaftsgeschmacksmustern sollen also bei einem ungeordneten Brexit ebenfalls entsprechende nationale UK-Schutzrechte unter Beibehaltung von Anmeldetag sowie Priorität und/oder Seniorität des entsprechenden EU-Schutzrechts mit minimalem bürokratischen Aufwand erhalten wie sie oben unter Punkt 1a) beschrieben worden sind. Inhaber von EU-Schutzrechten, die eine solche automatische Umwandlung nicht möchten, sollen das beim UK-IPO beantragen können.

b) Am Brexit-Datum noch anhängige EU-Schutzrechtsanmeldungen

Inhaber von am Brexit-Datum noch anhängigen EU-Schutzrechtsanmeldungen sollen die gleiche Möglichkeit der Neuanschuldung von nationalen UK-Schutzrechtsanmeldungen innerhalb von neun (9) Monaten unter Beibehaltung von Anmeldetag sowie Priorität und/oder Seniorität erhalten wie sie unter Punkt 1b) beschrieben worden sind.

3. Schlussfolgerungen und Handlungsoptionen

Bei diesen geplanten Maßnahmen für den Fall eines ungeordneten Brexit handelt es sich um Absichtserklärungen der jetzigen UK-Regierung, von denen nicht sicher ist, ob sie denn tatsächlich umgesetzt werden, insbesondere für den Fall, dass die jetzige UK-Regierung zum relevanten Zeitpunkt nicht mehr im Amt oder nicht handlungsfähig sein sollte. Schließlich müssen entsprechende Gesetze und Vorschriften rechtzeitig in Kraft treten und dazu zunächst einmal vom UK-Gesetzgeber verabschiedet werden, was in Anbetracht der demonstrierten Uneinigkeit und der unsicheren Mehrheitsverhältnisse im britischen Parlament für alle Beteiligten eine sehr sportliche Herausforderung sein dürfte.

Falls die beschriebenen geplanten Szenarien wie von der UK-Regierung vorgesehen eintreten sollten, erscheint es dennoch fraglich, ob in der Praxis ein lückenloser Übergang von einem EU-Schutzrecht zu einem UK-Schutzrecht erfolgen wird oder ob es einen Zeitraum einer rechtlichen Unsicherheit geben wird, der zwar möglicherweise später rückwirkend geschlossen werden wird, aber der es zu einem aktuellen Zeitpunkt unmöglich macht oder es zumindest erschwert, sofortigen einstweiligen Rechtsschutz im Fall einer akuten Schutzrechtsverletzung zu erhalten.

Auch im Fall eines geordneten Brexit ist mit einem Unsicherheitszeitraum zu rechnen bis die erforderlichen Gesetze verabschiedet worden sein werden und in Kraft treten können und bis das UK-IPO die Umwandlung von EU-Schutzrechten in UK-Schutzrechte vollzogen haben wird.

Für die so umgewandelten EU-Unionsmarken wird im Übrigen ein eigener Nummernkreis im amtlichen Trade Mark Register des UK-IPO geschaffen werden, bei dem die umgewandelten EU-Marken ein Ziffern-Präfix "UK009" erhalten, an das sich die 8-stellige aktuelle Registernummer der entsprechenden EU-Unionsmarke anschließt.

Auch wenn die Planungen der UK-Regierung und des UK-IPO durchdacht und schnell umsetzbar erscheinen, bleibt — insbesondere in Anbetracht der nahezu täglich aus London eintreffenden Eindrücke einer Divergenz der Politik im Vereinigten Königreich — ein Restrisiko, dass die beabsichtigten Maßnahmen, insbesondere im Fall eines "No Deal"-Szenarios, nicht umgesetzt werden könnten. Für diesen Fall ist der Plan "B" der Wahl die rechtzeitige Anmeldung entsprechender nationaler Schutzrechte im Vereinigten Königreich vor dem 29. März 2019. Im günstigsten Fall hat man später jeweils zwei parallele UK-Schutzrechte, von denen bei einer künftig anstehenden Verlängerung dann eines wieder aufgegeben werden kann. Zudem wird für Marken durch eine Neuanschuldung und Registrierung wieder eine Benutzungsschonfrist in Lauf gesetzt.

Bitte sprechen Sie uns an, falls Sie einen derartigen Plan "B" in Erwägung ziehen. In Anbetracht des bei den Kollegen im Vereinigten Königreich zu erwartenden Ansturms vor den 29. März bitten wir Sie, uns bis zum 15. März zu kontaktieren.

Bitte beachten Sie, dass ich vom 22. bis 29. März 2019 im Urlaub sein werde und Sie mich in dieser Zeit nur sporadisch über E-Mail erreichen können. Im Regelfall kann ich aber am darauffolgenden Werktag antworten. Unser Büro ist in dieser Zeit allerdings nur zeitweise besetzt.

Besuchen Sie auch unsere Branding Website

brandeur[®]
making brands right

www.brandeur.de

